

Nummer	Bezeichnung	Seite
57/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Martinswochenende“ und „Lesestadt Gütersloh“ in der Stadt Gütersloh vom 18.09.2019	71
58/2019	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	72
59/2019	2. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg	73
60/2019	Bekanntmachung des Ergebnisses der Pflichtprüfung 2018 der „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater	73
61/2019	Bewerbungsaufwurf: Städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb „Mansergh Quartier“	75
62/2019	11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ <ul style="list-style-type: none">• Erneuter Offenlagebeschluss• Einladung zur Bürgerversammlung	76
63/2019	Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	79

57/2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Martinswochenende“ und „Lesestadt Gütersloh“ in der Stadt Gütersloh vom 18.09.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 13.09.2019 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltungen „Martinswochenende“ und „Lesestadt Gütersloh“

(1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Martinswochenende“ am ersten Sonntag im November in den Jahren 2019, 2021 und 2023 jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Lesestadt Gütersloh“ am zweiten Sonntag im November im Jahr 2020 sowie am ersten Sonntag im November im Jahre 2022 jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Die Gütersloher Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinswochenende / Lesestadt“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 13.09.2019
 Stadt Gütersloh
 als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.09.2019

In Vertretung

Christine Lang
 Erste Beigeordnete

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Öffentliche Sicherheit & Ordnung.

58/2019

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten Oktober, November und Dezember 2019 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte geplant:

- 01.10. Planungsausschuss
- 07.10. Klimabeirat
- 09.10. Jugendparlament
- 10.10. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 11.10. Rat
- 04.11. Finanzausschuss
- 05.11. Gestaltungsbeirat
- 07.11. Jugendhilfeausschuss
- 11.11. Hauptausschuss
- 12.11. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 14.11. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 18.11. Planungsausschuss
- 19.11. Bildungsausschuss
- 21.11. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung
- 22.11. Rat
- 25.11. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 25.11. Integrationsrat
- 26.11. Behindertenbeirat
- 28.11. Seniorenbeirat
- 28.11. Rechnungsprüfungsausschuss
- 02.12. Sportausschuss
- 03.12. Bildungsausschuss
- 05.12. Jugendhilfeausschuss
- 09.12. Jugendparlament
- 10.12. Planungsausschuss
- 12.12. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 12.12. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 16.12. Hauptausschuss
- 17.12. Finanzausschuss
- 17.12. Gestaltungsbeirat
- 19.12. Rat

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen. Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungsdatum) können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt.

Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 17.09.2019
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Rainer Spies
 Leiter Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog

59/2019

2. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg

Die Stadträte der Stadt Gütersloh und der Stadt Rietberg haben in ihrer Sitzung am 17.05.2019 bzw. 16.05.2019, der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 und die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg hat in ihrer Sitzung am 10.07.2019 aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 14 der Sparkassenzweckverbandssatzung vom 01.01.2017 die II. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 GkG NRW ist die II. Änderungssatzung vom 10.07.2019 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg vom 01.01.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 19.08.2019 (ABl. Reg. Dt. 2019, S. 229-230) bekannt gemacht worden. Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 GkG hin.

Gütersloh, 11.09.2019
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

60/2019

Bekanntmachung des Ergebnisses der Pflichtprüfung 2018 der „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat am 11.07.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2018 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag beträgt 4.592.599,89 €. Es entfallen auf den Betriebszweig Stadthalle 1.829.801,13 € und auf den Betriebszweig Theater 2.762.798,76 €. Der Jahresfehlbetrag wird mit 1.070.841,15 € für die Stadthalle und mit 2.256.257,01 € für das Theater von der Stadt Gütersloh ausgeglichen. Aus dem Rücklagekapital sind für die Stadthalle 758.959,98 € und für das Theater 506.541,75 € zu entnehmen.“

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses in der Buchhaltung der Stadthalle Gütersloh verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich. Die Einsicht in den Jahresabschluss ist auch über die Homepage www.stadthalle-gt.de möglich.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke & Partner, Bielefeld, hat am 22.02.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Kultur Räume Gütersloh, Gütersloh, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kultur Räume Gütersloh, Gütersloh, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffas-

sung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem

Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungsle-

gungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, den 01.03.2019

Henschke und Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke

Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung wird das Ergebnis der Pflichtprüfung 2018 des Betriebes „KULTUR RÄUME GÜTERSLOH – Stadthalle und Theater“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gütersloh, den 09.09.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

61/2019

Bewerbungsaufruf

Städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerb „Mansergh Quartier“

Mitte Oktober 2019 werden die Mansergh Barracks von den Britischen Streitkräften an die BlmA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) zurückgegeben. Eine traditionsreiche Nutzung geht damit zu Ende. Das ca. 18 ha große Kernareal mit den Vernetzungsbereichen eines einzigartigen Entrées mit dem ehemaligen Offiziers-Kasino auf einem „Landschaftspark“ ähnlichen Teilgrundstück und der „offenen“ Aue mit dem direkten landschaftlichen Bezug zum Flußlauf der Dalke steht ab sofort für eine Neunutzung zur Verfügung. Die städtisch integrierten Lagequalitäten am Rande der südöstlichen Gütersloher Kernstadt könnten kaum besser sein.

Die Entwicklung des Mansergh Quartiers mit diesen besonderen Standortbegabungen liegt im besonderen Interesse einer Zusammenarbeit zwischen der BlmA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und der Stadt Gütersloh als Trägerin der Planungshoheit und Partnerin der REGIONALE 2022 „Das Neue UrbanLand – OstWestfalenLippe“.

Der Titel „Mansergh Quartier“ bringt zum Ausdruck, welche Erwartungshaltung sich bezüglich zukünftiger städtebaulicher Qualitäten hinter diesem einmaligen Areal ehemaliger Militärnutzung verbirgt. Aus dem Gefüge des zu vernetzenden öffentlichen Stadtraumes rund um die Dalke muss ein Projekt mit regionalem Vorbildcharakter entstehen. Ausdrücklich sollen neue, experimentelle Wege zur Sicherstellung einer verträg-

lichen und „echten“ urbanen Nutzungsmischung mit Wohnen in unterschiedlichsten Segmenten, Bildungseinrichtungen als regionalem Beitrag der Bildungslandschaft OWL und nicht zuletzt aufgrund einer vorhandenen, möglicherweise umnutzungsfähigen, einfachen Bausubstanz von Fahrzeughallen für verträgliches Gewerbe „nebenan“ beschriftet werden. Nicht zuletzt soll das „Mansergh Quartier“ eine vorbildliche, energetische Neuausrichtung erhalten und Ansprüche an ein nachhaltiges „klimaneutrales“ Quartier gleich von den ersten städtebaulich-landschaftskonzeptionellen Ideen bis zur Realisierung erfüllen.

Für die Entwicklung des „Mansergh Quartier“ wird eine besondere planerische Herangehensweise eingesetzt. Als geeignetes Instrument zur Vorbereitung besonderer städtebaulicher Qualitäten und einer Entscheidung unter bestmöglichen Alternativen, wurde eine Entwurfswerkstatt ausgewählt. Nur dieses Verfahren mit der Arbeit „vor Ort“ in einer ständigen Reflexion des Ortes und in einem ständigen Dialog mit der Öffentlichkeit sowie der Politik, der Verwaltung und weiteren Realisierungsberatern sichert die gewünschte Transparenz und Qualität.

Die Werkstattwoche „vor Ort“ findet **vom 24.11.2019 – 29.11.2019 im Offizierskasino der Mansergh Barracks, Verler Straße 127** statt.

Alle Interessierten Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten sind daher aufgerufen, sich zur Teilnahme am **städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerb „Mansergh Quartier“ bis zum 04.10.2019, 18:00 Uhr** zu bewerben.

Der Aufruf zur Bewerbung mit allen erforderlichen Informationen und Hinweisen steht unter www.manserghquartier.guetersloh.de zum Download zur Verfügung.

Bei Rückfragen steht Ihnen Felix Leifeld, felix.leifeld@guetersloh.de, 05241 – 82 3125 zur Verfügung.

Gütersloh, den 16.09.2019
i.V.
Nina Herrling
Stadtbaurätin

62/2019

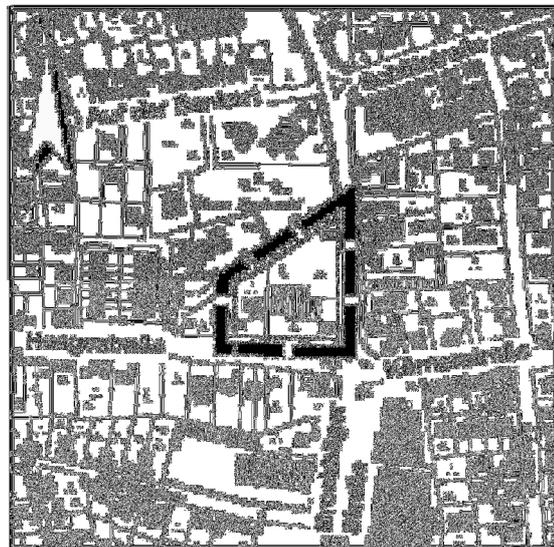
11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“

- Erneuter Offenlagebeschluss
- Einladung zur Bürgerversammlung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 dem Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP 2020) sowie im Parallelverfahren dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ zwecks erneuter Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) u.a. wie folgt zugestimmt:

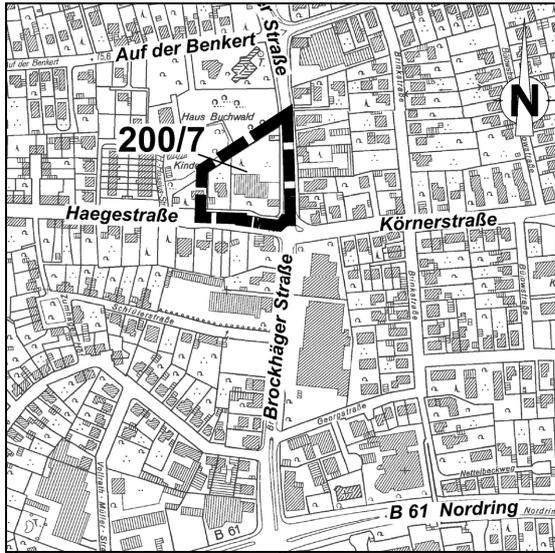
Dem Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der erneuten Auslegung zugestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll durchgeführt werden.

Die zukünftigen Plangebiete sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt. Sie sind im Osten durch den Verlauf der Brockhäger Straße und im Süden durch den Verlauf der Haegestraße begrenzt. Im Westen sowie im Nordwesten grenzen die Plangebiete an die vorhandenen Siedlungsstrukturen.



Übersichtsplan zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Land NRW (2014)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Land NRW (2014)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Mit den vorliegenden Planverfahren sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes geschaffen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Öffentlichkeit:

Einwender 1 – 50:

- Anregungen/Bedenken zur Standortdiskussion und zu alternativen Nutzungsvorschlägen
- Anregungen/Bedenken zur Notwendigkeit und Größenordnung des Markts
- Anregungen/Bedenken zur verkehrlichen Anbindung und zu Auswirkungen durch planinduzierten Verkehr
- Anregungen/Bedenken zum Immissionsschutz (insbesondere Schall, Licht, Abgase)
- Anregungen/Bedenken zu Auswirkungen auf vorhandenen Gehölzbestand und gegebene Naherholungsfunktion der nördlich angrenzenden Grünfläche
- Anregungen/Bedenken zu Wertminderung von Immobilien

Behörde/TÖB/umweltbezogene Inhalte

Kreis Gütersloh:

- Anregungen zu: Ein-/Ausfahrt an der Brockhäger Straße, Versiegelungsgrad/ Begrünung in Bezug auf klimatische Auswirkungen, Immissionsschutz

IHK OWL zu Bielefeld:

- Anregungen zu: Einzelhandelsverträglichkeit und zur Methodik der Verträglichkeitsanalyse

Netzgesellschaft Gütersloh mbH:

- Anregungen zu: Gas- und Stromversorgung, vorhandenen Leitungstrassen

Westnetz GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH:

- Informationen zu: vorhandenen Leitungstrassen, Ausbau des Leitungsnetzes

Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend und Bildung als Jugendamt:

- Anregungen zum Immissionsschutz in Bezug auf angrenzende Kindertageseinrichtung

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Schutzgut -Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

➤ Begründung, Umweltbericht, Verkehrsgutachten, Schalltechnische Untersuchung, Gutachterliche Stellungnahme zu Lichtimmissionen, Einzelhandelsverträglichkeitsanalyse:

- Verkehrsgutachten und ergänzende Stellungnahme liegen vor (Röver Ingenieurgesellschaft mbH, 19.11.2018 und 05.05.2019)
 - Prüfung Leistungsfähigkeit der verkehrlichen Anbindung, Ermittlung planinduzierter Verkehr
 - Ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben, keine unverträgliche Mehrbelastung zu erwarten
- Schallgutachten und ergänzende Stellungnahme liegt vor (Uppenkamp und Partner, Ahaus, 16.01.2019 und 30.04.2019)
 - Ermittlung planinduzierter Gewerbe- und Verkehrslärmauswirkungen
 - Organisatorische und bauliche Maßnahmen (u.a. Lärmschutzwand östlich des Parkplatzes) im vB-Plan und auf Genehmigungsebene zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse im Umfeld
 - Hohe Verkehrslärmvorbelastung an Brockhäger Straße
 - Geringfügige schalltechnische Erhöhung verträglich
- Gutachterliche Stellungnahme zu Lichtimmissionen liegt vor (Uppenkamp und Partner, Ahaus, 21.11.2018)
 - Prüfung Lichtimmissionen und Blendwirkungen an Ein-/Ausfahrten, Stellplatzanlage und Anlieferung
 - Keine unverträglichen Störwirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten
- Verträglichkeitsanalyse zum Einzelhandel liegt vor (Dr. Lademann und Partner, Februar 2018)
 - Keine unverträglichen Umsatzumverteilungswirkungen in zentralen Versorgungsbereichen zu erwarten
 - Sicherung über differenzierte Aufteilung der Verkaufsflächen

- Kein erhebliches Konfliktpotenzial zu Ver- und Entsorgung etc. erkennbar
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen aufgrund geringer Wirkintensität mit geringer Auswirkungsstärke

Schutzgut - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

➤ Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Erläuterungsbericht, Baumbestand:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt vor (Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, 21.01.2019)
- Durch Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Erläuterungsbericht zum Baumbestand liegt vor (Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, 21.12.2018)
 - Verschiebung Stellplatzanlage nach Süden zum Erhalt der Bäume im Norden
 - Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen
 - Ersatz zu fällender Bäume gemäß Baumschutzsatzung
 - Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar

Schutzgut - Fläche, Boden

➤ Begründung, Umweltbericht, Baugrundgutachten:

- Mobilisierung und Nachverdichtung baulich vorgeprägter, innerstädtischer Fläche
- Flächensparende zweigeschossige Bebauung inklusive Parkebene – sparsamer Umgang mit Boden
- Im Vergleich zum geltenden Planungsrecht keine zusätzliche Bodeninanspruchnahme
- Baugrundgutachten liegt vor (BGM Baugrundberatung GmbH, Hungen, 08.05.2017)
- Natürlicher Bodenaufbau nicht mehr vorhanden

Schutzgut - Wasser

➤ Begründung, Umweltbericht:

- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Grundwasser und Oberflächengewässern erkennbar

Schutzgut - Luft, Klima

➤ Begründung, Umweltbericht:

- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar

Schutzgut - Landschaft

➤ Begründung, Umweltbericht:

- Kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar

Schutzgut - Kultur, sonstige Sachgüter

➤ Begründung, Umweltbericht:

- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Bau-/Bodendenkmalen erkennbar

- Keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf Baudenkmale im Umfeld

Wechselwirkungen

➤ Umweltbericht:

- Komplexe Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen/Schutzgütern
- Keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zu erwarten

Einladung zur Bürgerversammlung am Montag, dem 30.09.2019, um 19.00 Uhr, im Ratssaal, Rathaus Gütersloh, Haus 1 Berliner Straße 70 33330 Gütersloh

Der Entwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 200/7 „Einzelhandel Brockhäger Straße“ liegen mit Begründung, Umweltbericht sowie mit den Gutachten, umweltbezogenen Untersuchungen und Stellungnahmen entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

30.09.2019 bis einschließlich 31.10.2019

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten aus. Diese sind montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr – 16.30 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr – 18.00 Uhr. In dieser Zeit, bzw. nach vorheriger Terminabsprache, besteht die Möglichkeit zur Erörterung, oder Äußerung und Information.

Während der Offenlage können Stellungnahmen (beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift, oder per E-Mail) vorgebracht werden, die unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange geprüft werden.

Im o.g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2 Halbsatz Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 S.1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der erneute Offenlagebeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 03.09.2019 über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 200/7 "Einzelhandel Brockhäger Straße" wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Flächennutzungsplan:
 Sandra Stenker
 Zimmer 908
 Tel. 05241 / 82-2383, Fax 82-3533
 Email: sandra.stenker@guetersloh.de

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
 Andrea Uhrmacher
 Zimmer 911
 Tel. 05241/82-2441, Fax 82-3533,
 Email: andrea.uhrmacher@guetersloh.de

Gütersloh, den 16.09.2019
 Der Bürgermeister
 In Vertretung

Nina Herrling
 Stadtbaurätin

63/2019

Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

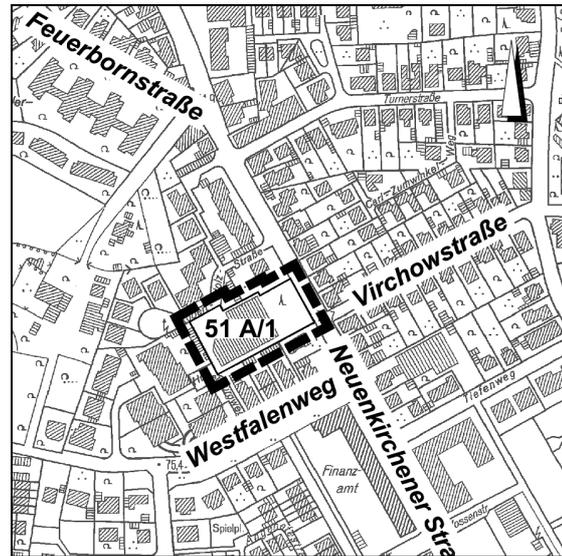
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 13.09.2019 den Änderungsbebauungsplan Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungsbebauungsplan Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungsbebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet ist durch die Straßenverläufe der Neuenkirchener Straße im Nordosten und der Robert-Stolz-Straße im Nordwesten begrenzt. Südwestlich

und südöstlich grenzt das Plangebiet an bestehende Wohnbebauung an.



Übersichtsplan zum Änderungsbebauungsplan Nr. 51 A/1 "Robert-Stolz-Straße"

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Land NRW (2014)
 Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Mit dem vorliegenden Planverfahren sind die Voraussetzungen geschaffen worden, nach der Aufgabe eines Gewerbebetriebes eine Nachnutzung mit Wohnbebauung zu realisieren.

Der Änderungsbebauungsplan Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Diese sind montags – freitags 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, montags 14.30 Uhr - 16.30 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr – 18.00 Uhr. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 13.09.2019 über den Änderungsbebauungsplan Nr. 51 A/1 „Robert-Stolz-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, hier bei der Stadt Gütersloh, beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 18.09.2019

i.V.

Christine Lang
Erste Beigeordnete

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 04.10.2019.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

Anlage I
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung



Stadt Gütersloh; Fachbereich Stadtplanung

Berliner Straße 70; 33330 Gütersloh



1:7.500

Sadowski
30.07.2018

Innenstadt

